

Stadt Heidenheim

Satzung

zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung- AbwS) vom 13.11.2003,
zuletzt geändert am 16.12.2021

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Heidenheim am 19.12.2023 folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

§ 40 wird folgendermaßen geändert:

- Abs. 1: Die Zahl „1,73 €“ wird durch die Zahl „1,86 €“ ersetzt.
Abs. 2: Die Zahl „0,47 €“ wird durch die Zahl „0,50 €“ ersetzt.
Abs. 3: Die Zahl „1,73 €“ wird durch die Zahl „1,86 €“ ersetzt.
Abs. 4: Die Zahl „3,49 €“ wird durch die Zahl „3,72 €“ ersetzt.
Abs. 5: Die Zahl „13,84 €“ wird durch die Zahl „14,88 €“ ersetzt.
Abs. 6: Die Zahl „34,60 €“ wird durch die Zahl „37,20 €“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber der Stadtverwaltung Heidenheim geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt: Heidenheim, 19.12.2023
Michael Salomo, Oberbürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 20.12.2023